

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung

zwischen

[Landkreis / kreisfreie Stadt]

[Anschrift]

vertreten durch [Name, Funktion]

- nachfolgend „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ oder „TröffJH“ genannt -

und

Evangelischer KITA-Verband Bayern e. V.

Vestnertorgraben 1, 90408 Nürnberg

vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend „evKITA“ genannt -

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. TröffJH und evKITA
nachfolgend auch „Vertragspartei“ oder „Vertragsparteien“ genannt -.

Präambel

Der TröffJH erhält ab 1. Januar 2027 staatliche Fördermittel zur Umsetzung einer Funktionsstellenpauschale zur Stärkung der Qualität in der frühen Bildung nach Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Art. 22 Satz 2 BayKiBiG in Verbindung mit § 24 AVBayKiBiG. evKITA hält Stellen für Qualitätsbegleitungen vor. Mit diesem Vertrag sollen Regelungen für verlässliche, trägerübergreifende und bürokratiearme Qualitätsbegleitungen durch evKITA auf dem Gebiet des TröffJH und deren Finanzierung getroffen werden.

§ 1 Gegenstand und Grundsätze

- (1) Der evKITA hält im Zuständigkeitsbereich des TröffJH die in der Anlage zu diesem Vertrag vereinbarten Stellenanteile für die Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB), die Qualitätsbegleitung für sprachliche Bildung (QSB) und/oder die Qualitätsbegleitung für digitale Bildung (QDB), nachfolgend auch „Qualitätsbegleitungen“ genannt, vor. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Qualitätsbegleitungen können von allen förderfähigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Zuständigkeitsbereich des TröffJH unabhängig von Trägerschaft oder Konfession kostenfrei in Anspruch genommen werden. Sie haben keine Aufsichts- oder Kontrollfunktion.
- (3) Der TröffJH finanziert ein verbindliches jährliches Kontingent von Stellenanteilen der Qualitätsbegleitungen.
- (4) Eine bestimmte Zahl von Beratungsfällen, Einrichtungen oder Kontaktstunden im Rahmen der vereinbarten Qualitätsbegleitungen wird durch evKITA nicht geschuldet.
- (5) Fachliche Grundlage für die Qualitätsbegleitungen ist die jeweils verbindliche Konzeption des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz, nachfolgend „IFP“ genannt. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der evKITA eigenverantwortlich über Methoden, Formate und Personaleinsatz. Funktionsstellen werden nicht in Personalunion als Fachberatung eingesetzt.

§ 2 Leistungen von evKITA und Zugang zu Qualitätsbegleitungen

- (1) PQB unterstützt die pädagogische Prozess- und Interaktionsqualität, QSB die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und QDB die verantwortliche digitale Bildung und deren nachhaltige Umsetzung. Die Durchführung erfolgt insbesondere durch Prozessbegleitung, Coaching, Hospitation, Teamberatung, Praxiswerkstätten sowie digitale und einrichtungsübergreifende Formate.
- (2) Zum vereinbarten Kapazitätskontingent gehören unmittelbare Beratung, Auftragsklärung, Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Koordination, Qualifizierung, Supervision, Qualitätssicherung, Netzwerkarbeit, Administration und erforderliche Reisezeiten.
- (3) Die Anmeldung für die Inanspruchnahme von Qualitätsbegleitungen erfolgt über die zentrale Plattform des IFP in der jeweils verbindlich vorgegebenen Form.
- (4) Die Auswahl und Zuordnung der Fachkraft erfolgt durch den evKITA. Ein Anspruch auf eine bestimmte Fachkraft besteht nicht. Bereits begonnene förderfähige Prozesse werden nach Möglichkeit ohne Unterbrechung fortgeführt.

§ 3 Verantwortlichkeiten

- (1) Der TröffJH verantwortet die Jugendhilfeplanung und die regionale Gesamtsteuerung, die vollständige und fristgerechte Beantragung der Funktionsstellenpauschale über das KIBIG.web, erforderliche Beschlüsse und Haushaltsmittel sowie die Nachweisführung gegenüber dem Freistaat Bayern. Er informiert die Einrichtungen über das Gesamtangebot und weist den evKITA als eigenständigen Kooperationspartner aus.
- (2) Der evKITA verantwortet Personal, Qualifizierung, Supervision, Qualitätssicherung, Vorhaltung der vereinbarten Kapazität, interne Dokumentation und die vereinbarte Berichterstattung nach § 5.
- (3) Beide Vertragsparteien benennen Ansprechpersonen mit Kontaktdaten für den Vertragsvollzug.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der evKITA erhält vom TröffJH eine jährliche Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- (2) Für das Jahr 2027 beträgt die Festbetragsfinanzierung 116.375 EUR pro Vollzeit-Äquivalent (VZÄ). Entsprechend des vom StMAS am 30.07.2027 veröffentlichten Orientierungsrahmens setzt sich dieser Betrag aus einem pauschalierten Personalkostenansatz in Höhe von 95.000 EUR sowie 15 % Sachkosten und 7,5 % Overheadkosten zusammen; die Prozentsätze beziehen sich jeweils auf den pauschalierten Personalkostenansatz. Die genannten Kostensätze dienen ausschließlich der Bemessung des Festbetrags und begründen keine Abrechnung nach tatsächlichen Einzelkosten.
- (3) Der TröffJH stellt den vollständigen Förderantrag unverzüglich nach Freischaltung des staatlichen Antragsverfahrens über das KIBIG.web. Der vereinbarte Festbetrag wird innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der staatlichen Mittel beim TröffJH ausgezahlt. Wird die Vereinbarung erst nach diesem Termin geschlossen, erfolgt die Auszahlung innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss.
- (4) Der Festbetrag dient der Vorhaltung der vereinbarten Kapazität und ist nicht von der Zahl der eingehenden Anfragen abhängig. Kurzfristige Schwankungen in der Nachfrage haben keine Auswirkungen auf die Finanzierung, sofern der Zugang zum Angebot gewährleistet und die vereinbarten Kapazitäten vorgehalten werden. Bei länger anhaltender Unterauslastung stimmen sich die Vertragsparteien über geeignete Maßnahmen ab. Hierzu können insbesondere Informations-, Gruppen- oder Vernetzungsangebote gehören.

- (5) Erhöht sich der vom StMAS empfohlene Orientierungswert je VZÄ, erhöht sich die Festbetragsfinanzierung gemäß Abs. 1 und 2 ab dem empfohlenen Zeitpunkt entsprechend.
- (6) Versäumt der TröffJH die fristgerechte Antragstellung über das KIBIG.web, entbindet dies den TröffJH gegenüber dem evKITA nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

§ 5 Abstimmung, Nachweise und Datenschutz

- (1) Nach einem gemeinsamen Startgespräch stimmen sich die Vertragsparteien einmal jährlich über die Zusammenarbeit ab. Die Vertragsparteien verpflichten sich auch darüber hinaus zu einer kooperativen Zusammenarbeit.
- (2) Der evKITA legt bis zum 31. März des Folgejahres eine kurze Tätigkeitsübersicht und eine vereinfachte Verwendungsbestätigung für das vorangegangene Kalenderjahr vor. Die Tätigkeitsübersicht weist je Angebotsbereich die Zahl der im Förderjahr beratenen Einrichtungen und den Beratungsumfang anhand der auf der IFP-Plattform vorgesehenen Kategorien aus. Stellt die IFP-Plattform diese Angaben vollständig als Auswertung bereit, genügt deren Übermittlung oder Freigabe; eine gesonderte Darstellung durch den evKITA entfällt. Die Verwendungsbestätigung beschränkt sich im Übrigen auf das vereinbarte und im Bewilligungszeitraum vorgehaltene Kapazitätskontingent nach Angebotsbereichen, den erhaltenen Festbetrag sowie die Bestätigung der ausschließlichen zweckentsprechenden Verwendung und des Ausschlusses einer Doppelfinanzierung.
- (3) Einzelfallbezogene Stundenlisten, Beleglisten und Einzelbelege sind im Regelverfahren nicht vorzulegen. Nach schriftlicher Anforderung mit angemessener Fristsetzung stellt der evKITA die zur Überprüfung der Verwendungsbestätigung erforderlichen Finanz- und Personalunterlagen zur Verfügung. Beratungsprotokolle, Supervisionsunterlagen und identifizierbare Falldaten sind hiervon ausgeschlossen.
- (4) Die für den Nachweis erforderlichen Finanz- und Personalunterlagen werden fünf Jahre nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums aufbewahrt. Längere gesetzliche oder förderrechtliche Fristen bleiben unberührt.
- (5) Beratungsinhalte bleiben vertraulich. Jede Vertragspartei verarbeitet personenbezogene Daten grundsätzlich in eigener Verantwortung. Prüfungen erfolgen nach Vorankündigung und beschränken sich auf erforderliche Unterlagen.
- (6) Gesetzlich oder aufgrund einer bestandskräftigen staatlichen Entscheidung zwingende Erstattungsansprüche bleiben unberührt. Im Innenverhältnis trägt der evKITA eine Rückzahlung nur, soweit sie durch einen ihm zurechenbaren wesentlichen Verstoß verursacht wurde. Vor einer Rückforderung ist der evKITA anzuhören und erhält – soweit möglich – eine angemessene Abhilfefrist. Im Übrigen trägt der TröffJH das Finanzierungsrisiko.

§ 6 Personal und Leistungskontinuität

- (1) Der evKITA setzt fachlich geeignete Mitarbeitende entsprechend den staatlichen Anforderungen ein. Auswahl, Einsatz, Führung und arbeitsrechtliche Verantwortung liegen ausschließlich beim evKITA; ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zum TröffJH entsteht nicht.
- (2) Der evKITA kann Fachkräfte zur Sicherung von fachlicher Passung, Vertretung und Kontinuität austauschen. Kann ein wesentlicher Kapazitätsanteil länger als sechs Wochen nicht erbracht oder vertreten werden, informiert er den TröffJH und schlägt vorrangig Vertretung, Nachholung oder Übertragung vor. Eine Verrechnung kommt nur in Betracht, soweit der Kapazitätsanteil im Bewilligungszeitraum endgültig nicht vorgehalten werden konnte; Nachfrageschwankungen bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Laufzeit, Anpassung und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2030 mit einer Frist von zwölf Monaten zulässig. Danach kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Schriftform gekündigt werden.
- (3) Eine Reduzierung des vereinbarten Kapazitätskontingents gilt als Teilkündigung und ist erstmals zum 31. Dezember 2028 mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Schriftform zulässig.
- (4) Bei wesentlichen Änderungen oder einem Wegfall staatlicher Vorgaben verhandeln die Vertragsparteien unverzüglich über eine sachgerechte Anpassung. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen fort, soweit dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich zumutbar ist.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist zu begründen.
- (6) Bei einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages oder Reduzierung des Leistungsumfanges aus Gründen, die der evKITA nicht zu vertreten hat, werden laufende Prozesse geordnet übergeben. Der TröffJH trägt nachgewiesene unvermeidbare Personal- und Abwicklungskosten, soweit sie trotz zumutbarer anderweitiger Verwendung entstehen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen einschließlich der Anlage zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien ersetzen sie durch eine Regelung, die dem fachlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (3) Von dieser Vereinbarung nebst der Anlage bestehen zwei Ausfertigungen. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

[Ort], [Datum]

Für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Ort, Datum

Für den Evangelischen KITA-Verband Bayern e.V.

[Name, Funktion]

[Name, Funktion]

ANLAGE zur Kooperationsvereinbarung

Zwischen [Träger der öffentlichen Jugendhilfe]
und Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V.

Festlegung des Kapazitätskontingents

Leistungsbereich	Kapazitätskontingent	Festbetrag pro Jahr
Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)	VZÄ / Std. pro Woche	€
Qualitätsbegleitung für sprachliche Bildung (QSB)	VZÄ / Std. pro Woche	€
Qualitätsbegleitung für digitale Bildung (QDB)	VZÄ / Std. pro Woche	€
Gesamt	 VZÄ / Std. pro Woche	 €

Hinweis: Die Wochenstunden bezeichnen die arbeitsvertragliche Arbeitszeit einschließlich sämtlicher Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2; sie sind keine reinen Beratungs- oder Kontaktstunden. Maßgeblich ist die beim evKITA geltende regelmäßige Vollzeitarbeitszeit.